

# FAQ

## zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Integrations- und Berufssprachkurse

Diese FAQ werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen so schnell wie möglich zugänglich zu machen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die derzeit außergewöhnliche Lage dazu führt, dass sich noch nicht alle Fragen im Detail und allgemeinverbindlich klären ließen. Bitte sehen Sie vorübergehend von Einzelanfragen, insbesondere an die Regionalstellen des BAMF ab.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen zu rechtlichen Sachverhalten um unverbindliche und allgemeine Einschätzungen handelt. Diese FAQ können eine persönliche Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

### Übersicht der FAQ

I.	Allgemeines.....	2
II.	Kursträger .....	4
A.	Meldepflichten.....	4
B.	Rahmenbedingungen der Kursdurchführung.....	5
1.	Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung.....	5
2.	Förderung der Durchführung von Online-Tutorien.....	5
3.	Förderung des virtuellen Klassenzimmers in Berufssprachkursen .....	12
C.	Lern- und Sozialbegleitung.....	14
D.	Vergütung .....	14
E.	Unterstützung für die Kursträger und Lehrkräfte .....	15
III.	Teilnehmende .....	15
IV.	Sonstiges .....	18

## I. Allgemeines

### a) **In vielen Bundesländern werden die Verbote der Durchführung von Unterricht gelockert. Können die Integrationskurse und Berufssprachkurse jetzt wieder starten? (neue Frage vom 25.05.2020)**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 06.05.2020 beschlossen, dass fortan die **Länder in eigener Verantwortung** vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens die schrittweise Öffnung der Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen vornehmen. Noch bevor dieser Beschluss gefasst wurde, hatten einzelne Länder bereits ihre „Corona-Verordnungen“ so geändert, dass die Betriebsverbote von Volkshochschulen und privaten Bildungsträgern ganz oder teilweise aufgehoben wurden. In einigen Ländern bestehen die Verbote jedoch (noch) fort.

Ferner wurde beschlossen, dass „*bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten [...] allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden*“ müssen, d.h. es kann in Zukunft weiterhin zu regionalen Schließungen kommen.

Ein bundesweit einheitliches Vorgehen auch bezüglich der Wiederaufnahme der Integrations- und Berufssprachkurse und **bundesweit einheitlicher Leitlinien zur pandemiegerechten Ausgestaltung** von Präsenzunterricht ist dadurch erschwert. Gleiche Rahmenbedingungen für alle Träger unabhängig von ihrem Standort können daher nicht ermöglicht werden.

Die Verantwortung für die Beurteilung der Notwendigkeit und den Umfang von Schließungen sowie den Umfang der jeweils einzuhaltenden Hygienebestimmungen obliegt damit vollständig den Ländern und Kommunen. Das Bundesamt hat darauf keinen Einfluss und kann keine eigenen Empfehlungen oder gar Anordnungen treffen. Die Regelungen sind landesspezifisch sehr unterschiedlich ausgestaltet und werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen fortlaufend angepasst. Eine verbindliche Auskunft dazu, ob und in welcher Weise die Integrations- und Berufssprachkurse von den jeweiligen Regelungen betroffen bzw. umfasst sind, können daher nur die jeweiligen Landes- und Kommunalbehörden, nicht aber das Bundesamt treffen.

Daher sind die Träger gehalten, selbst vor Ort zu klären, **ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen** Integrations- und Berufssprachkurse rechtmäßig durchgeführt werden können.

Für die **Einhaltung der jeweiligen Hygienebestimmungen** sind **allein die Träger verantwortlich**, für die Kontrolle ausschließlich die kommunalen Behörden, nicht das Bundesamt.

### b) **Welche organisatorischen und finanziellen Vorgaben bestehen seitens des Bundesamtes für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts? (neue Frage vom 25.05.2020)**

Eine Wiederaufnahme von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen wird für Kursträger bis zum 30.06.2020 nur möglich sein, wenn die landesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können **und** die Durchführung der Kurse auf der Grundlage der geltenden Abrechnungsrichtlinien und sonstigen Vorgaben (IntV, DeuFöV, Kurskonzepte etc.) möglich ist. Es gelten bis zum 30.06.2020 ausschließlich die bisherigen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Kurse. Sofern Kursgruppen auf Teilgruppen aufgeteilt werden, muss z.B. jede Teilgruppe durch eine eigene Lehrkraft unterrichtet werden; ein „geteilter“ Unterricht mit einer Gruppe in Stillarbeit ist nicht vorgesehen. Eine Vergütung der Mehraufwände durch eine Teilung, z.B. für zusätzliche Lehrkräfte, ist derzeit nicht möglich. Der Kurs/Kursabschnitt gilt auch bei Teilung der Kursgruppe in mehrere Teilgruppen als ein Kurs/Kursabschnitt im Sinne der Abrechnungsrichtlinien. Ob

ein Kurs zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit geltenden Regelungen wirtschaftlich durchgeführt werden kann, hängt von den Gegebenheiten vor Ort und bei den einzelnen Trägern ab. Auch deswegen liegt die Entscheidung über eine Wiederaufnahme – wenn dies im jeweiligen Bundesland grundsätzlich erlaubt ist – in der Verantwortung des jeweiligen Kursträgers. Im Übrigen bestehen Möglichkeiten zur Fortführung digitaler Angebote (s. B 2 a).

**c) Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem eine Kursunterbrechung von bis zu 12 Unterrichtstagen gestattet ist?**

Gegenwärtig können die Kurse selbstverständlich über 12 Tage hinaus unterbrochen werden. Die vom BAMF empfohlene Kursunterbrechung bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule werden nicht als Kursunterbrechungen nach § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV gewertet.

**d) Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem 30% Fehlzeit geregelt ist?**

Der § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV findet unter den in der Frage genannten Umständen keine Anwendung. Die Fehlzeiten aufgrund von empfohlener/angeordneter Schließung werden nicht in die 30%ige Fehlzeit mit eingerechnet.

**e) Wann werden die Prüfungen „Deutschtest für Zuwanderer“, „Leben in Deutschland“ und der „Einbürgerungstest“ wieder angeboten? Sind die (Melde-) Gebühren für die zentral abgesagten Prüfungstermine dennoch zu zahlen? (zuletzt aktualisiert am 06.06.2020)**

Für den DTZ gilt: Die DTZ-Termine am 20./21.03., am 03./04.04., am 17./ 18.04., am 08./09.05., am 22./23.05., sowie am 05./06.06.2020 wurden seitens des BAMF zentral bundesweit abgesagt. Den Teilnehmenden und Trägern entstehen keine Nachteile, insbesondere werden keine Kosten durch das Prüfinstitut telc gGmbH in Rechnung gestellt. Einzelheiten hierzu finden Sie im Trägerrundschreiben [06/20](#) und der Anlage hierzu.

In Bezug auf sonstige Prüfungen der telc finden Sie weitere Informationen auf deren Homepage : <https://www.telc.net/ueber-telc/aktuelles/detail/information-zu-corona-viruscovid-19.html>

Ab Mitte Juni wird die Wiederaufnahme der Prüfungen „Deutschtest für Zuwanderer“ und „Leben in Deutschland“ ermöglicht – auch hier ist selbstverständlich die Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Voraussetzung. **Alle Tests müssen neu angemeldet werden.**

Der erste DTZ-Termin nach der Unterbrechung des Prüfungsgeschehens findet am 19./20.06.2020 statt. Eine Kostenerstattung der abgesagten Prüfungen durch das BAMF erfolgt nicht. Für den DTZ-Test finden Sie nähere Informationen im Trägerrundschreiben [12/20](#). **Eine Anmeldung für den nächsten Termin Mitte Juni war bis zum 25.05.2020 möglich. Es gelten die üblichen Anmeldefristen.**

Für den Test „Leben in Deutschland“ (LiD) gilt, dass durch die Unterbrechung des Testbetriebs den Trägern und den Teilnehmenden keinerlei Nachteile in Bezug auf die künftige Teilnahme an einem der beiden Tests entstehen. **Bereits vor dem Prüfungs-Stopp übersandte Testunterlagen sind an das BAMF zurückzusenden.** Eine Kostenerstattung der abgesagten Prüfungen durch das BAMF erfolgt nicht. Für den LiD-

Test finden Sie nähere Informationen im Trägerrundschreiben [12/20, Anlage 4](#). **Eine Anmeldung für den nächsten Termin Mitte Juni ist ab dem 25.05.2020 möglich. Es gelten die üblichen Anmeldefristen.**

Der **Einbürgerungstest** wird ebenfalls wiederaufgenommen. Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Nähere Informationen finden Sie im [Trägerrundschreiben 13/20](#).

Für Prüfungsteilnehmende am **LiD** oder **Einbürgerungstest** als **Selbstzahler** gilt: Sofern bei Prüfstellen Anmeldeunterlagen für abgesagte Prüfungstermine vorliegen, die noch nicht ans BAMF übermittelt worden sind, ist es zulässig, in Absprache mit den Prüfungsteilnehmenden das Prüfungsdatum händisch zu aktualisieren und jetzt ans BAMF zu übermitteln.

Für den Bereich der Berufssprachkurse gilt dabei Folgendes:

Bei abgesagten Prüfungen zu Kursende werden die belegten Anmeldekosten in der Schlussabrechnung erstattet. Die Kosten für die dann künftig durchgeführte Prüfung werden in der Schlussabrechnung erstattet. Entsprechende Belege sind einzureichen.

**f) Wird der Betrieb in den Test- und Meldestellen eingestellt bzw. finden weiterhin Einstufungen statt? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Die Arbeit aller Test- und Meldestellen ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Wiederaufnahme des Betriebes der bundesweit 27 zentralen/kommunalen Test- und Meldestellen muss sich an den örtlichen Rahmenbedingungen orientieren. Die Wiederaufnahme des Betriebes der Test- und Meldestellen setzt regelmäßig mindestens voraus, dass eine Wiederaufnahme der Integrationskurse durch die Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen der Länder gedeckt ist und ein ausreichendes Kursangebot vor Ort zur Verfügung steht. Das BAMF erarbeitet derzeit Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Betriebs der Test- und Meldestellen.

## **II. Kursträger**

### **A. Meldepflichten**

**a) Müssen Fehlzeiten und nicht ordnungsgemäße Teilnahmen an einem Integrationskurs/Berufssprachkurs weiterhin den verpflichtenden Stellen gemeldet werden? (zuletzt aktualisiert am 04.05.2020)**

Nein, die Meldepflichten der Kursträger (§ 8 Abs. 3 IntV i.V.m. Ziffer 5.2 der Nebenbestimmungen bzw. § 9 Abs. 5 S. 2 DeuFöV i.V.m. Ziff. 2.1 der Nebenbestimmungen) sind bis auf weiteres ausgesetzt.

**b) Müssen Änderungsmitteilungen bezüglich der Kursverschiebungen weiterhin in InGe vorgenommen werden? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Von elektronischen Änderungsmitteilungen bezüglich der Kursverschiebungen durch die Träger kann so lange abgesehen werden, bis eine Kursfortsetzung geplant ist. Es genügt dann, wenn die Träger den dann

feststehenden Unterbrechungszeitraum einmalig im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung elektronisch übermitteln. Eine Aktualisierung bereits eingetragener Unterbrechungen ist vorerst nicht erforderlich. Sofern die Wiederaufnahme eines unterbrochenen Kursabschnitts oder die Aufnahme eines neu beginnenden Kurse geplant ist, gelten die bekannten Meldepflichten sowie ergänzend die entsprechenden Ausführungen im Trägerrundschreiben für Träger von Integrationskursen 12/20.

Bei einer Aufteilung einer Kursgruppe eines Integrationskurses in mehrere Teilgruppen, sind von den Kursträgern alle Tage zu melden, an denen Unterricht (auch für Teilgruppen) stattfindet. Sofern sich hieraus Änderungen in Bezug auf die Einordnung des Kurses als Teilzeit- oder Vollzeitkurs ergeben, gelten die bekannten Regelungen. Für die Einordnung des Kurses als Teil- oder Vollzeitkurs, werden alle Tage, an denen Unterricht stattfindet (auch für Teilgruppen) berücksichtigt.

## **B. Rahmenbedingungen der Kursdurchführung**

### **1. Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung**

#### **a) Wie wirkt sich die Schließung der Kursträger auf die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung und deren Abrechnung aus? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Die Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung bleibt pandemiebedingt bis auf weiteres ausgesetzt. Aufgrund der fortdauernden Einschränkungen des Betriebes der Kindertagesstätten in allen Ländern besteht hierfür derzeit kein Raum. Die Beratung/Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Regelangebot wird durch das Bundesamt weiter gefördert. Bei der Beratung sind die entsprechenden Hygienevorschriften zu beachten.

Die vor den Unterbrechungen im März noch geleisteten Betreuungsstunden können wie üblich über die kalendermonatsweise Abrechnung geltend gemacht werden. Allerdings kann sich die Auszahlung derzeit verzögern, da im BAMF aufgrund der aktuellen Lage alle personellen Kapazitäten auf die Abrechnung der Kurse und die Auszahlung der Sonderabschlagszahlungen konzentriert werden. Sobald diese und andere vorrangige Zahlungen an Kursträger gewährleistet sind, wird mit Hochdruck die Auszahlung der Fördermittel für die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung verfolgt werden.

### **2. Förderung der Durchführung von Online-Tutorien**

#### **a) Können die Kursträger während der Schließung und auch parallel zum wieder ermöglichten Präsenzunterricht auf Online-Unterricht (teil-) umstellen? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Die durch die Corona-Pandemie bedingte zeitweise Unterbrechung aller Integrations- und Berufssprachkurse stellt einen großen Einschnitt für die Lernprogression der Kursteilnehmenden dar. Um dennoch einen Lernfortschritt zu erzielen bzw. den Sprachstand erhalten zu können, fördert das BAMF den Einsatz von unterschiedlichen digitalen Lernangeboten.

#### Förderung von Online-Tutorien in Integrations- und Berufssprachkursen

Die Förderung von Online-Tutorien soll während der Wartezeit bis zur Fortführung des regulären Integrations- bzw. Berufssprachkurses dazu dienen, den Lernfortschritt der Teilnehmenden zu erhalten bzw. zu festigen.

Die Durchführung von Online-Tutorien wird gesondert gefördert. Das Stundenkontingent der Teilnehmenden bleibt von der Teilnahme an einem Online-Tutorium unberührt. Weitere Informationen zur Förderung der Durchführung von Online-Tutorien in den Integrationskursen entnehmen Sie bitte dem Trägerrundschreiben [09/20 für Integrationskursträger](#).

Die Rahmenbedingungen für die Förderung der Online-Tutorien in den Berufssprachkursen entnehmen Sie bitte dem Trägerrundschreiben 05/20 für Berufssprachkursträger, dort [Anlage 4](#).

#### Fortführung der Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer

Um den Sprachstand zu erhalten und Lernfortschritte zu ermöglichen, sollen für den Unterbrechungszeitraum möglichst alle Berufssprachkurse in virtuellen Klassenzimmern stattfinden. Für Teilnehmende, deren Kurs nicht im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt wird, besteht die Möglichkeit, an den vom BAMF geförderten Online-Tutorien teilzunehmen. Weitergehende Informationen zu den Rahmenbedingungen und dem Verfahren zur Fortführung von Berufssprachkursen im virtuellen Klassenzimmer sowie den Online-Tutorien sind dem Trägerrundschreiben [05/20](#) für Berufssprachkursträger zu entnehmen. Auch wenn die behördlichen Vorgaben Präsenzunterricht wieder erlauben, können unterbrochene Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt werden. Berufssprachkurse der Kursart „akademische Heilberufe“ dürfen darüber hinaus auch im virtuellen Klassenzimmer neu starten. Im Bereich der Berufssprachkurse sind zudem hybride Lernformen, also eine Kombination aus virtuellem Klassenzimmer und Präsenzunterricht, möglich.

#### Weitere Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Lernangebote in Integrations- und Berufssprachkursen

Über die geförderten Online-Tutorien hinaus besteht die Möglichkeit, die verschiedenen bestehenden online- bzw. App-Sprachangebote, die vom Bund gefördert werden, als Selbstlern- und Wiederholungsmöglichkeit zu nutzen. Eine kurze Übersicht finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass diese kostenlos angebotenen online- bzw. App-Sprachangebote ausschließlich zur Selbstlern- und Wiederholungsmöglichkeit dienen. Sie können daher nicht wie die durch eine Lehrkraft begleiteten Online-Tutorien gefördert werden.

#### **b) Welche technischen Anforderungen müssen für die Teilnahme an einem Online-Tutorium erfüllt sein? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Der Deutsche Volkshochschul-Verband empfiehlt folgende Ausstattung zur Verwendung des Lernportals: Laptop/Computer (Windows 7 SP1 oder höher / Mac OS X), Tablet oder Smartphone (Android ab Version 5, iOS ab Version 11)

Internetverbindung (500 Kbit/s pro Nutzer)

Für die Nutzung des vhs-Lernportals eignen sich alle gängigen Browser (Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge, Safari) in der jeweils aktuellsten Version. In den Sicherheitseinstellungen des Browsers muss JavaScript aktiviert sein.

Durch die Apps ist auch eine Offline-Nutzung für Lernende möglich. Hier empfiehlt sich der Download der Lektionen im WLAN, um die Übungen dann auch ohne Netzverbindung bearbeiten zu können. Beim Austausch mit dem Tutor/der Tutorin werden nur kleine Datenmengen versendet und empfangen. Kopfhörer/Headset und Maus sind nützlich, um alle Übungen optimal bearbeiten zu können.

**c) Wo können Lehrkräfte Hinweise zur Nutzung des vhs-Lernportals finden? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Eine Bedienungsanleitung zum vhs-Lernportal für Tutorinnen und Tutoren finden Sie [hier](#). Zudem besteht die Möglichkeit für Lehrkräfte, an einer kostenlosen dreistündigen Online-Fortbildung zur Nutzung des vhs-Lernportals beim [DVV](#) teilzunehmen. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

**d) Die Förderung der Online-Tutorien erfolgt in Lerngruppen. Können Teilnehmende eines Integrations- bzw. Berufssprachkurses in mehrere Lerngruppen für das Online-Tutorium aufgeteilt werden? Welche Anforderungen an die Teilnehmendenzahl gibt es? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Eine geplante Lerngruppe muss mindestens aus 8 geförderten Teilnehmenden bestehen. Damit eine Auszahlung für die jeweilige Woche erfolgen kann, ist es erforderlich, dass in jeder Woche des Online-Tutoriums mindestens 4 Teilnehmende aktiv an der Lerngruppe teilnehmen.

Die Teilnehmenden eines Integrations- bzw. Berufssprachkurses können also bei entsprechender Kursgröße auf mehrere Lerngruppen aufgeteilt werden. Bei der Aufteilung der Lerngruppen sollte darauf geachtet werden, dass die Durchführung mit 4 aktiven Teilnehmenden je Woche sichergestellt werden kann. Es kann sich daher anbieten, eine Lerngruppe mit mehr als 8 Teilnehmenden zu beginnen. Soweit möglich soll sich eine Lerngruppe aus den Teilnehmenden eines unterbrochenen Kurses zusammensetzen. Die Teilnehmenden der Lerngruppen können sich aber auch aus unterschiedlichen Kursen und Kursarten zusammensetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Kursziele ist eine gemeinsame Lerngruppe von Teilnehmenden aus Integrations- und Berufssprachkursen nicht möglich. Ein Wechsel von Teilnehmenden nach Beginn der Lerngruppe ist nicht mehr möglich.

**e) Gemischte Lerngruppen: Es ist möglich, eine Lerngruppe, die im vhs-Lernportal tutoriert wird, mit Teilnehmenden aus mehreren Niveaustufen zusammenzustellen. Das vhs-Lernportal ist so aufgebaut, dass jede Lerngruppe einem Niveau zugeordnet ist. Für gemischte Tutorien müssen hier somit mehrere Lerngruppen angelegt werden. Jede hat einen eigenen Kurstitel und Kurs-Code. In den Formularen „Antrag auf Förderung“ und „Antrag auf Auszahlung“ gibt es dafür aber jeweils nur ein Feld. Was soll in diesem Fall dort eingetragen werden? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Sie können für Ihr Tutorium je nach Bedarf mehrere Lerngruppen erstellen. Es genügt, wenn Sie Kurstitel und Kurs-Code einer der angelegten vhs-Lerngruppen und alle Teilnehmenden der verschiedenen Niveaustufen eintragen.

**f) Was ist im Antrag auf Förderung bei „Kurstitel Lernportal-Gruppe“ und „Kurscode Lernportal Gruppe“ einzutragen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Die Bezeichnung im Antragsformular entspricht den Angaben im vhs-Lernportal. Die entsprechenden Daten aus dem vhs-Lernportal müssen genauso im Antrag eingetragen werden, wie sie im vhs-Lernportal erscheinen.

**g) Können mehrere Lehrkräfte eine Lerngruppe bei der Durchführung des Online-Tutoriums betreuen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Eine Betreuung einer Lerngruppe durch mehrere Lehrkräfte ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der Förderung bleibt allerdings von der Anzahl der in der Lerngruppe eingesetzten Lehrkräfte unberührt. Der Einsatz mehrerer Lehrkräfte kann sich insbesondere dann anbieten, wenn einzelne Lehrkräfte während des 4-wöchigen Förderzeitraumes zeitweise z. B. aufgrund von Urlaub nicht zur Verfügung stehen, um eine fortlaufende Durchführung des Online-Tutoriums zu gewährleisten.

**h) Kann eine Lehrkraft mehrere Lerngruppen im Rahmen des Online-Tutoriums betreuen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Je Lerngruppe kalkuliert das BAMF durchschnittlich mit 10 Unterrichtsstunden pro Woche. Es ist daher durchaus möglich, dass eine Lehrkraft mehrere Lerngruppen betreut.

**i) Kann ein/e Teilnehmende/r mehrmals an einem Online-Tutorium teilnehmen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Ein/e Teilnehmende/r kann nicht gleichzeitig an mehreren Online-Tutorien teilnehmen. Eine Teilnahme an aufeinanderfolgenden Online-Tutorien ist allerdings möglich und pädagogisch sinnvoll, wenn so auch bei einer längeren Unterbrechung des Kurses der erworbene Kenntnisstand gesichert und gefestigt werden kann.

**j) Dürfen Teilnehmende verschiedener Träger in einem Online-Tutorium zusammengefasst und abgerechnet werden? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Nein. Jeder Träger kann ausschließlich Teilnehmende aus seinen jeweiligen unterbrochenen Kursen in seinen Online-Tutorien betreuen und hierfür die Förderung erhalten.

**k) Ist es möglich, das Online-Tutorium auch für mehr als 2 UE pro Tag anzubieten? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Grundsätzlich obliegt die Verteilung der UE innerhalb einer Woche dem Träger. Es könnten also beispielsweise auch Montag, Dienstag und Mittwoch je 3 UE, Donnerstag 1 UE und Freitag keine UE angeboten werden. Die Durchführung von 2 UE pro Tag bildet lediglich die Berechnungsgrundlage für die Förderung. Ein Träger darf mehr UE pro Tag anbieten, diese werden aber nicht zusätzlich gefördert, da es sich um eine Pauschale handelt.

**l) Für welche Kursarten in Integrationskursen ist die Förderung der Online-Tutorien möglich? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Die Online-Tutorien können in allen Kursarten des Integrationskurses eingesetzt werden. Der Einsatz der Online-Tutorien ist auch im Rahmen des Orientierungskurses möglich, um die im Sprachkurs erworbenen Kenntnisse zu erhalten und zu festigen.

Der Einsatz des Online-Tutoriums ist auch dann möglich, wenn Teilnehmende den Deutschtest für Zuwanderer nach dem Sprachkurs nicht mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen haben und an einem Wiederholerkurs teilnehmen. Eine Teilnahme an einer Lerngruppe ist in diesem Fall auch möglich, sofern der



Wiederholerkurs angesichts der aktuellen Unterbrechung der Integrationskurse nicht wie geplant beginnen konnte.

**m) Für welche Kursarten in Berufssprachkursen ist die Förderung der Online-Tutorien möglich? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Wo eine Fortführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer nicht in Frage kommt, können Teilnehmende dieser Kurse analog zu den Teilnehmenden der Integrationskurse, an einem vom BAMF geförderten Online-Tutorium, z.B. das VHS-Lernportal teilnehmen.

Grundsätzlich sind Online-Tutorien für Teilnehmende aus unterbrochenen Kursen mit den Zielsprachniveaus A2 bis B2 möglich. Das VHS-Lernportal bietet nur Kurse bis zum Sprachniveau B2 an. Alle anderen Berufssprachkursarten können nur im virtuellen Klassenzimmer fortgesetzt werden.

**n) Wie soll ein Teilnehmender aus einem Alphabetisierungskurs oder ein Teilnehmender, der noch nicht das Niveau B1 erreicht hat ohne direkte Anleitung mit dem Lernportal umgehen können? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Das Lernportal bietet für Lernende eine einfache Anmeldung mit Erläuterungen in 19 Sprachen. Dennoch kann der Umgang gerade für die o. g. Teilnehmendengruppe eine besondere Herausforderung darstellen. Die Einschätzung ob und wenn ja mit welchen Unterstützungen Teilnehmende das Angebot sinnvoll wahrnehmen können, kann nur die jeweilige Lehrkraft im Einzelfall vornehmen.

**o) Wie sind die Aufgaben in dem vhs-Lernportal auszuwählen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Die Lehrkräfte sind in der Auswahl der Aufgaben in dem vhs-Lernportal bzw. in den vom BAMF weiter genehmigten Online-Tutorien frei. Ziel der Aufgaben ist es, dass die Teilnehmenden den erworbenen Lernfortschritt in der Zeit der Kursunterbrechung erhalten und festigen können. Die ausgewählten Aufgaben sollten daher grundsätzlich dem bisherigen Kenntnisstand der Teilnehmenden entsprechen. Das BAMF bewertet allerdings die Auswahl der Aufgaben im Online-Tutorium nicht.

**p) Wie ist der Nachweis über die aktive Teilnahme der Mitglieder einer Lerngruppe zu führen? Wovon muss ein Screenshot erfolgen? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Vhs-Lernportal: Der Tutor bzw. die Tutorin hat eine Übersicht mit allen Teilnehmenden einer Lerngruppe. Mit einem Klick auf die einzelnen Teilnehmenden erscheint eine Übersicht der Aktivitäten dieser Person. Dort sieht man die Übungen, die erledigt wurden, mit Zeitangaben. Von dieser Ansicht sind Screenshots anzufertigen (mindestens einer pro Woche und Person), um zu dokumentieren, ob diese Personen in der jeweiligen Woche aktiv waren. Sollte diese Ansicht zu lang sein, um auf einen Screenshot zu passen, ist es möglich, mehrere anzufertigen, die sich leicht überlappen, so dass man erkennt, dass sie zusammengehören. Das Absolvieren von 10 Übungen pro Woche ist die Mindestvoraussetzung für eine aktive Teilnahme. Wenn (wesentlich) mehr als 10 Übungen absolviert wurden, genügt es, im Antrag auf Auszahlung >10 Übungen einzutragen und mindestens 10 Übungen per Screenshot / PDF-Datei zu dokumentieren. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Tipp: Eine einfache Möglichkeit für das Speichern der Nachweise bietet die Druckfunktion. In der Übersicht mit den einzelnen Übungen, die auch nach Datum sortiert werden können, gibt es einen Knopf für Drucken. Statt einen Drucker auszuwählen, lässt man dann eine PDF-Datei erstellen. Die so erzeugte PDF-Datei ist sehr übersichtlich und bietet eine gute Dokumentation. Deshalb empfiehlt das Bundesamt, nach Möglichkeit diesen Weg zu wählen.

Andere Online-Tutorien: Ein Hinweis über die Art und Weise, wie die Aktivität der Teilnehmenden zu dokumentieren ist, erfolgt mit dem Zulassungsbescheid.

**q) Im vhs-Lernportal: Sind für die „aktive Teilnahme“ einer Person am Online-Tutorium nur zugewiesene Übungen maßgeblich? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Damit die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind, müssen mindestens vier Teilnehmende jeweils mindestens 10 Übungen pro Woche absolvieren. Dabei zählen sowohl zugewiesene als auch selbst gewählte Übungen.

**r) Das BAMF fördert die Durchführung von Online-Tutorien für einen Zeitraum von 4 Wochen. Ist eine Unterbrechung des Online-Tutoriums während dieses Zeitraumes möglich? Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch des Online-Tutoriums? (zuletzt aktualisiert am 06.06.2020)**

Die Förderung der Durchführung des Online-Tutoriums erfolgt in einem festen 4-Wochen-Zeitraum. Auch während des Online-Tutoriums ist ein Aussetzen des Tutoriums beispielsweise für Ferien grundsätzlich möglich. Der Unterbrechungszeitraum fließt in die Berechnung des 4-Wochen-Zeitraums ein. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird, wie auch bei einer regulären Kursunterbrechung, keine Förderung gewährt. Da die Auszahlung der Förderung nur wochenweise erfolgen kann, empfiehlt das BAMF, bei der Unterbrechung möglichst den Wochen-Rhythmus zu berücksichtigen, um eine Auszahlung in den anderen Wochen des Förderzeitraumes sicherzustellen. Bis einschließlich 30.06.2020 kann nach Ablauf eines 4-Wochen-Zeitraumes die Durchführung von weiteren Online-Tutorien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Für die Förderung im Anschluss an ein bereits genehmigtes Online-Tutorium muss kein erneuter Förderantrag gestellt werden. Über die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln informiert Sie das BAMF umgehend, wenn Sie auf dem Antrag auf Auszahlung eines Online-Tutoriums angeben, dass Sie dieses für weitere 4 Wochen fortsetzen möchten.

Bei einem vorzeitigen Abbruch eines Online-Tutoriums kann analog nur eine entsprechend anteilige Auszahlung für diejenigen Wochen erfolgen, in denen die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Wird beispielsweise ein Online-Tutorium drei Wochen lang erfolgreich mit mindestens 4 aktiven Teilnehmenden durchgeführt, in der vierten Woche aber abgebrochen, weil die Teilnehmendenzahl unter 4 gefallen ist, erfolgt die Auszahlung für drei Wochen. Bei einer Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für einen Integrationskurs kann nicht parallel ein Online-Tutorium gefördert werden. Das Online-Tutorium ist dann abzubrechen. Sollte dies während eines 4-Wochen-Zeitraums passieren, empfiehlt es sich, den Beginn des Präsenzunterrichts so zu planen, dass eine bis drei vollständige Wochen des Online-Tutoriums stattfinden und abgerechnet werden können.

**s) Wie ist bei Feiertagen innerhalb des 4-Wochen-Zeitraumes der Förderung des Online-Tutoriums zu verfahren? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Voraussetzung für die Förderung der Lerngruppe ist, dass pro Woche von mindestens 4 Teilnehmenden mindestens jeweils 10 Übungen absolviert werden. Eine geförderte Woche kann an einem beliebigen Werktag (Montag bis Samstag) beginnen. Sofern Feiertage (z.B. Karfreitag/Ostermontag) in den Zeitraum der Förderung fallen, können die für die Förderung der Lerngruppe erforderlichen 10 Übungen pro Woche und Teilnehmenden auf die anderen Wochentage verteilt werden.

**t) Gibt es Vorgaben für die Vergütung von Honorarlehrkräften, die bei der Durchführung der Online-Tutorien eingesetzt werden? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Die Förderung ist so bemessen, dass pro Unterrichtsstunde 35 EUR an eine eingesetzte Lehrkraft gezahlt werden können.

Unabhängig davon obliegt die Vergütung der Lehrkraft der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Träger.

**u) Können Teilnehmende, die im Antrag auf Förderung eines Online-Tutoriums nicht aufgeführt waren, nachträglich gemeldet werden? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Teilnehmende, die nach Stellung des Förderantrages für eine Lerngruppe noch mit aufgenommen wurden, können im Antrag auf Auszahlung nachträglich gemeldet werden. Ihre Aktivität wird dann bei der Bearbeitung des Antrags auf Auszahlung mitberücksichtigt.

Bei einer Nachmeldung kann allerdings auch erst im Antrag auf Auszahlung geprüft werden, ob die gemeldeten Personen generell die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Online-Tutorien erfüllen. Darum empfiehlt das BAMF, nach Möglichkeit alle vorgesehenen Teilnehmenden bereits im Antrag auf Förderung aufzuführen.

**v) Können Selbstzahler und durch die Bundesländer als Selbstzahler geförderte Teilnehmende in Integrationskursen an den vom BAMF geförderten Online-Tutorien teilnehmen? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Selbstzahler sowie als Selbstzahler vom Land geförderte Teilnehmende können im Rahmen verfügbarer Plätze, nachrangig an den Online-Tutorien teilnehmen.

Eine Förderung durch das BAMF erfolgt nicht. Das heißt die Selbstzahler/landesgeförderten Teilnehmenden zählen weder bei der erforderlichen Mindestteilnehmendenzahl für die Lerngruppe noch bei der erforderlichen Mindestteilnehmendenzahl für die aktiven Teilnehmenden und sind im Antrag auf Förderung oder Auszahlung nicht aufzuführen.

**w) Können mehrere bewilligte Lerngruppen für die Abrechnung zusammengefasst werden, wenn sich in einzelnen Lerngruppen zu wenig aktive Teilnehmende befinden? (neue Frage vom 25.05.2020)**

Während des vierwöchigen Zeitraums eines Online-Tutoriums dürfen Teilnehmende die Lerngruppe nicht wechseln, d.h. die Zusammensetzung der Lerngruppe, wie sie im Antrag auf Förderung angegeben wird, ist verbindlich. Nach der Abrechnung des ersten Durchgangs von vier Wochen ist eine Änderung wie folgt möglich: Eine Gruppe, die nicht mehr fortgeführt werden soll, weil sie zu wenig aktive Teilnehmende enthält, wird mit dem entsprechenden Hinweis auf dem Abrechnungsformular beendet. Die Teilnehmenden

aus dieser Lerngruppe können dann bei der nächsten Abrechnung einer anderen Lerngruppe als zusätzliche Teilnehmende aufgeführt und für die Abrechnung berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Kursträger hat zwei Lerngruppen A und B beantragt und bewilligt bekommen. In jeder Lerngruppe sind nur wenige aktive Teilnehmende. Nach Ende des 4-Wochen-Zeitraumes möchte er gerne die aktiven TN in einer Lerngruppe zusammenfassen.

Lösung: Der Kursträger rechnet beide Lerngruppen A und B ab. Für Lerngruppe A meldet er die Fortführung an, für Lerngruppe B nicht. Dadurch wird Lerngruppe B auf „beendet“ gesetzt. Für Lerngruppe B kann damit kein weiterer Antrag auf Auszahlung erfolgen. Nach weiteren 4 Wochen rechnet der Kursträger die Lerngruppe A mit dem Antrag auf Auszahlung ab, wobei er die anderen aktiven TN aus der ehemaligen Lerngruppe B nachmeldet. Diese werden dann als zusätzliche Teilnehmende in Lerngruppe A erfasst und können ggf. abrechnungswirksam werden.

**x) Kann bei Wiederaufnahme des Integrationskurses dies in Form einer Kombination von Präsenzunterricht und Online-Tutorien erfolgen? (neue Frage vom 25.05.2020)**

Eine Kombination von Präsenzunterricht und Online-Tutorien für einzelne Teilgruppen ist derzeit innerhalb eines Kurses leider nicht möglich. Nähere Informationen können Sie auch dem Trägerrundschreiben 12/20, [Anlage 2](#) entnehmen.

### **3. Förderung des virtuellen Klassenzimmers in Berufssprachkursen**

**a) Können Berufssprachkursträger, die zunächst ein Online-Tutorium verwenden, dies beantragt und bewilligt bekommen haben, später auf ein virtuelles Klassenzimmer umstellen? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

In der Anlage 1 des TRS 05/20 wurde geschildert, dass vorrangig virtuelles Klassenzimmer einzurichten ist. Wo eine Fortführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer nicht in Frage kommt, können Teilnehmende in Kursen mit Ziel A2 und B1 ein vom BAMF gefördertes Online-Tutorium besuchen. Ein Wechsel zwischen Online-Tutorium und virtuellem Klassenzimmer ist nicht möglich.

**b) Werden die Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer in den Berufssprachkursen zusätzlich finanziert? Haben die Teilnehmenden bei einem Kurs mit 400 Unterrichtseinheiten dann 400 Unterrichtseinheiten Präsenzunterricht plus die Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer während der angeordneten Unterbrechung des Präsenzunterrichts? Oder werden die Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer von den 400 abgezogen? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Eine Durchführung der Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer gilt als Fortführung des Kurses. Die Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer fließen in die Gesamtstundenzahl ein, werden regulär vergütet und sind durch die Garantievergütung abgesichert. Zu Kursende sollen die prüfungsvorbereitenden Unterrichtseinheiten wieder im Rahmen eines Präsenzunterrichts durchgeführt werden. Hierfür können bei Bedarf die Kurse um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden (s. Anlage 3 zum TRS 07/20, Formular „Wiederaufnahme“). Kursverlängerungen werden dann mit dem regulären Kostenerstattungssatz vergütet und sind dann ebenfalls durch eine erhöhte Garantievergütung abgesichert.

Online-Tutorien gelten nicht als Fortführung des Kurses und beeinflussen somit die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten im Kurs nicht.

**c) Sollen alle Teilnehmenden des Berufssprachkurses, der im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt wird, am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Ja. Da das virtuelle Klassenzimmer die Fortführung des Kurses darstellt, sollen alle Teilnehmenden des Kurses am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen. Eine Ausnahme kann für die Teilnehmenden gemacht werden, die über die notwendigen IT-Ressourcen/ über die notwendige technische Ausstattung nicht verfügen.

**d) Wie kennzeichnet man Teilnehmende des Berufssprachkurses in der elektronischen Anwesenheitsliste, die nicht am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Alle Teilnehmenden, die vor der Kursunterbrechung laut Kursmeldung gelistet waren und folglich auch in der elektronischen Anwesenheitsliste geführt wurden, sind auch in der elektronischen Anwesenheitsliste für die Zeit des virtuellen Klassenzimmers zu führen. Teilnehmende, die nicht am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen, aber absehbar in den Kurs nach virtuellem Klassenzimmer wieder einmünden, werden in der elektronischen Anwesenheitsliste als „Härtefall“ mit „H“ gekennzeichnet.

**e) Bei der Einwahl ins virtuelle Klassenzimmer der Berufssprachkurse kommt es manchmal zu Problemen, sodass Teilnehmende nicht am Unterricht teilnehmen können. Gilt dies als entschuldigte Fehlzeit? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Nein. Fehlzeiten der Teilnehmenden gelten ausschließlich aus den im Fehlzeitenkatalog aufgeführten Entschuldigungsgründen (Anlage 1 zur AbrRL DeuFöV) sowie aus den im TRS 07/20 in der Anlage 2 festgelegten, bis 30.06.2020 geltenden Entschuldigungsgründen bei entsprechendem Nachweis als entschuldigt.

**f) Dürfen „Nicknames“ im virtuellen Klassenzimmer der Berufssprachkurse verwendet werden? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Um die Prüfung der Anwesenheit möglichst einfach zu halten, sind stets Klarnamen zu verwenden.

**g) Haben falsche Angaben der Teilnehmenden (wissentlich oder unwissentlich) über die Verfügbarkeit von IT-Ressourcen, kostenlosen Internetzugang u. Ä. Konsequenzen für Berufssprachkursträger (vgl. Schriftliche Erklärung des Kursträgers zur Einrichtung des virtuellen Klassenzimmers im Berufssprachkurs, Anlage 2 zum TRS 05/20)? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Es muss sichergestellt werden, dass Teilnehmende am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen können, ohne dass ihnen Kosten entstehen. Dies sollte in einem Gespräch zwischen Träger und Teilnehmenden besprochen werden.

Mit der Einwilligung des Teilnehmenden zum virtuellen Klassenzimmer stimmt dieser zu, dass es ihm möglich ist, kostenlos am virtuellen Klassenzimmer teilzunehmen. Sollte dies im Nachhinein nicht so sein, liegt das in der Eigenverantwortung des Teilnehmenden. Die konkrete Einwilligung des Teilnehmenden zur Teilnahme am virtuellen Klassenzimmer muss der Träger in einer offenen Form (z.B. E-Mail des Teilnehmenden) jederzeit belegen können.

## **C. Lern- und Sozialbegleitung**

**a) Das BAMF fördert während der Unterbrechung der Integrationskurse Online-Tutorien. Wäre so etwas auch bei der Lern- und Sozialbegleitung möglich? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Das integrationskursbegleitende Pilotprojekt Lern- und Sozialbegleitung muss analog zu den Integrationskursen gemäß der Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen der Bundesländer pausieren. Die Lern- und Sozialbegleitung kann nicht digital stattfinden.

**b) Wie wirkt sich die Erhöhung der Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer der Berufssprachkurse auf die Pauschale für sozialpädagogische Begleitung aus? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Der Aufwand für eine sozialpädagogische Begleitung, die im virtuellen Klassenzimmer telefonisch oder elektronisch erfolgen kann, wird im Rahmen der Schlussabrechnung zusätzlich zum Kostenerstattungssatz pauschal je vollständig durchgeführtem Kurs vergütet (s. Anlage 3 III AbrRL DeuFöV). Somit hat die Erhöhung der Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer keine Auswirkung auf die Höhe der Pauschale.

**c) Kann die Lern- und Sozialbegleitung wiederaufgenommen werden, wenn Unterricht (unter Auflagen) wieder erlaubt ist? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

In Integrationskursen kann die Lern- und Sozialbegleitung fortgesetzt werden, soweit dies mit den landesrechtlichen/kommunalen Regelungen in Einklang steht und die Hygienevorschriften beachtet werden. Bitte beachten Sie hierzu das TRS 12/20 , Anlage 2.

## **D. Vergütung**

**a) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Garantievergütung im virtuellen Klassenzimmer der Berufssprachkurse gewährt werden? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Ab dem Tag, an dem sieben Teilnehmende nachweislich im virtuellen Klassenzimmer anwesend sind, wird der Kurs für das BAMF offiziell fortgeführt und der Anspruch auf Garantievergütung bleibt bestehen und kann ggf. erhöht werden. Zu den jeweiligen Zahlungszeitpunkten gemäß § 26 Abs. 2 AbrRL DeuFöV können weiterhin Abschläge auf die Garantievergütung beantragt werden.

Als Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmenden an diesem Stichtag ist das Einwahlprotokoll oder ein entsprechender Screenshot dem BAMF zusammen mit der Kursänderungsmeldung vorzulegen, die den Beginn des virtuellen Klassenzimmers anzeigt. Die Übermittlung erfolgt über WebDoc unter dem Dokumententyp "Anhang zur Anwesenheitsliste (Unterschriftenliste)" mit der Bezeichnung /Dokumentenname "Einwahlprotokoll bzw. Screenshot\_VK".

**b) Können Abschläge in den Berufssprachkursen auf bereits erbrachte Unterrichtseinheiten ggf. auch in kleineren Abschnitten, z. B. bereits nach 80 Unterrichtseinheiten, gezahlt werden? Können im Rahmen der Corona-Krise Abschläge auf Realvergütung beantragt werden? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Abschläge können nach wie vor zu den jeweiligen Zahlungszeitpunkten gemäß § 26 Abs. 2 AbrRL DeuFöV beantragt werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

## **E. Unterstützung für die Kursträger und Lehrkräfte**

### **a) Haben Kursträger und Lehrkräfte Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Voraussetzung für solche Ansprüche ist nach aktueller Rechtslage in jedem Fall eine behördlich angeordnete Schließung der konkreten Sprachschule oder ein Tätigkeits-/Beschäftigungsverbot für eine konkrete Lehrkraft.

### **b) Welche finanzielle Absicherung gibt es für Honorarlehrkräfte? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Die besonders schwere Situation der Honorarlehrkräfte ist dem BAMF bewusst.

Für Honorarlehrkräfte besteht grundsätzlich auch weiterhin die Möglichkeit für den Sprachkursträger tätig zu werden. Dies gilt vor allem, wenn sich der Träger am „Digitalen Lernen“ beteiligt und die Honorarkraft als Lehrerin bzw. Lehrer in diesem webbasierten Angebot einsetzt.

Die Träger können sich bei Antragstellung für einen Zuschuss gemäß SodEG entscheiden, ob sie die freiberuflichen Lehrkräfte weiterhin anteilig vergüten. Des Weiteren können Honorarlehrkräfte, die durch die Maßnahmen zur Vermeidung des Coronavirus Einkommenseinbußen erleiden bzw. in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch Zugang zu den Grundsicherungsleistungen nach SGB II erhalten. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Beachten Sie bitte dazu [FAQ-Liste von BMAS](#).

Einzelfallabhängig können auch weitere Regelungen aus dem Hilfspaket des Bundes sowie aus den Hilfspaketen der Länder für die Honorarlehrkraft anwendbar sein

## **III. Teilnehmende**

### **a) Gelten Teilnahmeverpflichtungen weiterhin? (zuletzt aktualisiert am 25.05.2020)**

Teilnahmeverpflichtungen werden nicht vom BAMF, sondern nur von Ausländerbehörden, Jobcentern und kommunalen Sozialbehörden ausgesprochen und können auch nur von diesen Behörden aufgehoben werden. Rechtlich besteht die Verpflichtung also zunächst fort. Während der Unterbrechung der Kurse ist es jedoch objektiv unmöglich, dieser Pflicht nachzukommen. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit in diesen Fällen ein „wichtiger Grund“ zur Nichtbefolgung der Pflicht.

Wenn nach den landesspezifischen Regelungen eine Wiederaufnahme der Kurse rechtlich möglich ist und auch tatsächlich erfolgt, sollten sich betroffene Teilnehmende zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der verpflichtenden Stelle in Verbindung setzen. Das Bundesamt geht allerdings davon aus, dass eine etwaige Nicht-Teilnahme jedenfalls mindestens so lange nicht sanktioniert werden kann bis vor Ort ein hinreichendes Angebot an (wiederaufgenommenen und/oder neu gestarteten) Kursen besteht. Rechtsverbindliche Auskünfte dazu kann aber nur die verpflichtende Stelle erteilen.

**b) Was passiert mit Teilnahmeberechtigungen zur Teilnahme am Integrationskurs für Personen, die gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen wurden und die nur drei Monate gültig sind? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Durch die aktuelle Unterbrechung der Integrationskurse können Teilnahmeberechtigten, deren Teilnahmeberechtigung lediglich drei Monate gültig ist und die noch keine Möglichkeit hatten sich bei einem Träger anzumelden, Nachteile beim Zugang zum Integrationskurs entstehen. Dies betrifft Personen, die vor Ergreifung der Maßnahmen gegen die Verbreitung des neuartigen Coronavirus zur Teilnahme am Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 – 3 AufenthG vom BAMF zugelassen wurden, sich aber derzeit nicht anmelden können. Das BAMF hat daher die Gültigkeit aller Teilnahmeberechtigungen für diesen Personenkreis, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 07.04.2020 ausgestellt wurden, um drei Monate verlängert. Die Verlängerung ist aus der Teilnahmeberechtigung nicht ersichtlich. Allerdings ist die angepasste Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung für die Träger in der Teilnehmenden-Auskunftsfunktion einsehbar. Nach Fortsetzung der Kurse müssen die Träger daher die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung für diesen Personenkreis bei Neuansmeldungen in der Teilnehmenden- Auskunftsfunktion überprüfen.

**c) Können Teilnahmeberechtigungen in den Berufssprachkursen im Rahmen der Corona-Krise mit einer verlängerten Gültigkeit ausgestellt werden bzw. kann die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen im Nachhinein verlängert werden? (zuletzt aktualisiert am 11.05.2020)**

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Teilnahmeberechtigungen befindet sich momentan in Abstimmung. Informationen über den weiteren Sachstand werden zeitnah bekannt gegeben.

**d) An den Pilotstandorten der „Test- und Meldestellen“: Was passiert mit bereits ausgesprochenen Kurszuweisungen bzw. –verweisungen? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Die Teilnahmeberechtigten, die in einer Test- und Meldestelle in einen Kurs zu- bzw. verwiesen wurden, sollen sich weiterhin bei dem Kursträger der Zusteuerung melden. Angesichts der aktuellen Kursunterbrechung ist klar, dass derzeit mit dem Kurs noch nicht begonnen werden kann. Dies gilt jedoch derzeit für alle Teilnahmeberechtigten, unabhängig davon, ob Sie in einer Test- und Meldestelle zu- bzw. verwiesen wurden oder nicht. Dennoch sollen die Teilnehmenden Kontakt mit dem Träger der Zusteuerung aufnehmen, um zu erfahren, wann die Kurse nach der Unterbrechung wieder beginnen.

**e) In welchen Fällen gilt eine durch die derzeitige Situation bedingte Abwesenheit als entschuldigt? (neue Frage vom 25.05.2020)**

Ergänzend zu den ohnehin gültigen Entschuldigungsgründen gelten bis auf weiteres folgende Fehlzeiten als nicht zu vertreten („entschuldigt“):

- Anordnung einer häuslichen Quarantäne durch die örtlich zuständigen Behörden
- Teilnahme an einem Test zur Feststellung einer COVID 19-Erkrankung am Testtag und für die Tage, in denen auf das Ergebnis dieses Tests gewartet wird
- Ausfall der Kinderbetreuung oder Schulausfall, wenn die Schließung einer Schule/der Kinderbetreuungseinrichtung von einer Behörde/der Landesregierung angeordnet wurde und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, die aus medizinischer Sicht ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Zusammenhang mit COVID 19 aufweist



**f) Wie werden im Bereich der Berufssprachkurse die Fahrtkosten, die eventuell auch bereits angefallen sind, für den Zeitraum der empfohlenen Kursunterbrechung/ angeordneten Schließung abgerechnet? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Für diesen Zeitraum greifen die Regelungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AbrRL DeuFöV analog. Für die betroffenen Monate gilt der letzte Tag vor der Kursunterbrechung (15.03.2020) als fiktives Kursende bzw. der erste Tag nach der Kursunterbrechung als fiktiver Kursbeginn.

Die bis zur Kursunterbrechung entstandenen Fahrtkosten für Kalender- oder Zeitmonatskarte können in voller Höhe abgerechnet und erstattet werden.

Eine Kalendermonatskarte für den Monat März 2020 kann nach § 40 Abs. 2 Buchstabe A) AbrRL DeuFöV analog voll (3/3) bezuschusst werden.

Eine Zeitmonatskarte kann bei Anschaffung bis zur Kursunterbrechung nach § 40 Abs. 2 Buchstabe B) AbrRL DeuFöV analog ebenfalls voll bezuschusst werden, unabhängig von der Restlaufzeit.

Bei Wiederbeginn des Kurses wird eine Kalender-/ Zeitmonatskarte entsprechend anteilig angerechnet.

**g) Wie werden im Bereich der Integrationskurse die Fahrtkosten für den Zeitraum der Kursunterbrechung abgerechnet?**

Kostenbefreiten Teilnehmenden, denen ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt wurde, soll kein Nachteil durch die Unterbrechung der Kurse entstehen. Es wird deshalb sichergestellt, dass den Teilnehmenden bei Fortsetzung der Kurse etwaige Mehrkosten erstattet werden. Dies gilt für unterbrochene Kursabschnitte. Über die genaue Vorgehensweise werden Sie gesondert informiert.

Sollte der Kurs abgebrochen werden, kann eine Auszahlung der Fahrtkostenzuschüsse derzeit nicht garantiert werden.

**h) Wird die Frist für die hälftige Kostenrückerstattung nach erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs gem. §9 Abs.6 IntV aufgrund der flächendeckenden Unterbrechung der Integrationskurse verlängert? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020)**

Dem BAMF ist bewusst, dass es aufgrund der Kursunterbrechungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie zu einer kommen kann. Eine mögliche Sonderregelung für diesen Fall befindet sich in Prüfung. Dies kann allerdings erst nach Ende der flächendeckenden Kursunterbrechungen abschließend bewertet werden. Sie werden hierüber zu gegebener Zeit gesondert informiert.

**i) Bei Anmeldung zu einem Berufssprachkurs darf das Sprachzertifikat nicht älter als sechs Monate sein. Momentan ist keine Anmeldung möglich. Wird diese Regelung anhand der aktuellen Lage außer Kraft gesetzt? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 DeuFöV können die Zertifikate nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht älter als sechs Monate sind. Das Ziel dieser Regelung ist, sicherzustellen, dass der Teilnehmende bei der Anmeldung das im Sprachzertifikat ausgewiesene Sprachniveau besitzt. Es wird davon ausgegangen, dass nach diesem Zeitraum das erworbene Sprachniveau sich so stark verändert hat, dass ein Einstufungstest erforderlich ist. Damit die Zuweisung zu einem passenden Berufssprachkurs gewährleistet werden kann, ist in allen Fällen, in denen das Sprachzertifikat älter als sechs Monate ist, ein Einstufungstest durchzuführen.

## **IV. Sonstiges**

a) **Was geschieht mit den geplanten Befragungen im Rahmen des Forschungsprojektes EvIK? (zuletzt aktualisiert am 08.04.2020)**

Sowohl die geplanten Befragungen in den Kursen als auch die Online-Befragungen sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Sollten Sie schon vom Befragungsinstitut angeschrieben worden sein, ist dies hinfällig.